

BAKOM  
Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Radio und Fernsehen  
Herr Dr. Martin Dumermuth  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel

<b>BAKOM</b>	
08. JUNI 2007	
Reg. Nr.	
DIR	Kopie
BO	
RTV	X
IR	
TC	
AF	
FM	

6. Juni 2007

**Presse TV AG**  
**Konzession SRG SSR idée suisse**

Sehr geehrter Herr Dr. Dumermuth

Wir nehmen fristgerecht zum Entwurf für eine neue SRG-Konzession vom 9. Mai 2007

**Stellung.**

Die Presse TV AG nimmt den vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 15 der Konzession und deren Erläuterungen durch das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Kenntnis. Sie stellt jedoch den

**Antrag,**

Art. 15 der Konzession wie folgt zu ergänzen:

*"Das Departement kann die SRG zur Zusammenarbeit mit bestimmten schweizerischen Veranstaltern verpflichten und diese regeln."*

**Begründung:**

1. Die seit mehr als zehn Jahren bestehende Zusammenarbeit der Presse TV AG mit der SRG ist, wie die Erfahrung zeigt, sehr erfolgreich.  
  
Die Presse TV AG hat in der schweizerischen Fernsehlandschaft einen festen Platz.
2. Die Presse TV AG möchte die Zusammenarbeit fortsetzen. Sie erachtet dabei die Konzessionsziele der SRG als wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit.
3. Die Presse TV AG leistet aufgrund ihrer Struktur dank der Vielfalt der als Verleger und Produzenten aktiven Mitinhaber einen wesentlichen Beitrag zur **Meinungsvielfalt** des sprachregionalen schweizerischen Fernsehens.
4. Die Presse TV AG trägt zudem bei
  - zur freien Meinungsbildung über wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge (Konzession Art. 2 Abs. 4 lit. a);
  - zur Förderung des schweizerischen Filmschaffens durch die Ausstrahlung eigenproduzierter Sendungen (Konzession Art. 2 Abs. 4 lit. b);
  - zur regelmässigen Ausstrahlung von Sendungen mit bildenden Inhalten (Konzession Art. 2 Abs. 4 lit. c); und
  - – natürlich – zur Unterhaltung (Konzession Art. 2 Abs. 4 lit. d).
5. Die Presse TV AG leistet ferner einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung einer hohen Programmqualität, welche sich von rein kommerziellen Angeboten unterscheidet (Konzession Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2).
6. Die Zusammenarbeit mit der Presse TV AG verursacht für die SRG keine zusätzlichen Kosten, welche über die Kosten entsprechender Eigenleistungen hinausgehen.  
  
Das Programmangebot der Presse TV AG besteht überwiegend aus qualitativ hoch stehenden Eigenproduktionen.

6. Juni 2007  
Seite 3 von 3

Die Entschädigung der SRG für die konzessionsrelevanten Beiträge der Presse TV AG deckte in der Vergangenheit die effektiven Kosten nicht. Das ist so lange bis zu einem gewissen Grad tragbar, als für die Fernsehtätigkeit der beteiligten Verlagshäuser andere Kriterien als die strikte Eigenwirtschaftlichkeit massgebend sind.

Die Presse TV AG ist überzeugt, dass die SRG für vergleichbare Eigenproduktionen höhere Kosten aufwenden müsste.

Die Begrenzung des finanziellen Engagements der SRG ist für die Presse TV AG in der in den Erläuterungen gewählten Form annehmbar (Erläuterung Art. 15 Abs. 2).

7. Die Presse TV AG wiederholt die Verbreitung ihrer Sendungen regelmässig auf eigene Kosten auf SF info. Sie leistet damit einen Beitrag an die Attraktivität des Wiederholungskanals.

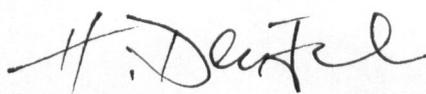
Die Presse TV AG begrüsst Schritte, die geeignet sind, SF info lebensfähig zu machen.

Dazu gehört mindestens die Erlaubnis der SRG, die in Verbindung mit der Erstaussstrahlung einer Informationssendung stehende Werbung auch bei der Wiederholung auf SF info mit auszustrahlen.

Andererseits dürfen Sonderbewilligungen für die originäre Verbreitung von Ereignissen auf SF info nicht Charakter und Systematik des Wiederholungskanals in Frage stellen.

8. Zur SRG-spezifischen Regelung der übrigen Bestimmungen der Konzession kann und will sich die Presse TV AG nicht äussern.

Mit freundlichen Grüssen



Hans Jürg Deutsch  
Geschäftsführer Presse TV AG



Wolfgang Frei  
VR-Präsident Presse TV AG